



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Bundesrats-Drucksache: 326/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 19. Sitzung am 10. Juni 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (BR- Drs. 326/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Resolution Nr. 70/1 vom 25. September 2015 der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ dient.

Indem der Entwurf die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (Rechtshilfe) regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“

Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umfassend reformiert und dadurch den Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit internationalen Einrichtungen gewährleistet. Von der Neuregelung werden Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsschutzmöglichkeiten in allen Bereichen der Rechtshilfe erfasst, sodass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird. Eine effiziente grenzüberschreitende strafrechtliche Verfolgung wird gefördert und somit die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa erhöht.

Das Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.4 zudem, bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zu verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere für die Rückführung von unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerten an Herkunftsländer die Möglichkeit der Einziehung auf internationaler Ebene regelt.



Die Zielvorgabe 16.6 des Nachhaltigkeitsziels fordert, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er den Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen regelt. Durch die Gewährleistung einer Zusammenarbeit in Rechtshilfeersuchen wird die internationale Strafgerichtsbarkeit gestärkt und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Einrichtungen dauerhaft gefördert.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS „(a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(b) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es auf das Nachhaltigkeitskriterium abstellt, welches durch den Gesetzentwurf gefördert werden soll:

- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ mit den Zielvorgaben der UN-Agenda 2030:
 - 16.3 „Rechtsstaatlichkeit und gleichberechtigter Zugang zur Justiz“
 - 16.4 „Organisierte Kriminalität und illegale Finanz- und Waffenströme bekämpfen“,
 - 16.6 „Effektive und transparente Institutionen“.

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf auch das folgende Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

- a) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- b) „Global Verantwortung übernehmen“,
- e) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 10. Juni 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichtersteller

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichtersteller